

Benutzungs- und Kostenordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Biberach vom 30. September 2002

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungs- und Kostenordnung gilt für alle Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie die Mehrzweckhallen in den Teilorten (nachfolgend "Hallen" genannt), die von der Stadt unterhalten werden. Für die Gigelberghalle gilt diese Benutzungs- und Kostenordnung nicht.

(2) Die Biberacher Hallen werden in folgende Gruppen eingeteilt:

- Sporthallen, teilbar in mind. 3 Übungseinheiten
- Turnhallen, ca. 12 x 24 m / 14 x 29 m
- Gymnastikhallen, ca. 9 x 12 m / 10 x 20 m
- Mehrzweckhallen, ca. 15 x 27 / 21 x 36 m

(3) Für die Turnhalle der Bischof-Sproll-Schule gilt die jeweils gültige Benutzungsordnung des Schulwerkes. Für die Überlassung der Halle wird ein Entgelt nach § 9 und § 10 der Benutzungs- und Kostenordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt erhoben.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Die Hallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt im Sinne von § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung, die in erster Linie dem Sportunterricht der Schulen der Stadt Biberach dienen.

(2) Die Hallen werden außerdem vorrangig den gemeinnützigen Biberacher Turn- und Sportvereinen und dann den örtlichen Betriebssportgemeinschaften sowie anderen sporttreibenden, gemeinnützigen Biberacher Organisationen zu Lehr- und Übungszwecken (Training) unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(3) Falls schulische und sportliche Belange nicht entgegenstehen, können im Einzelfall die Hallen auch für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Halle besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.

§ 3 Benutzungszeiten

(1) Die Benutzung der Hallen bleibt in der Regel montags bis freitags bis 17.30 Uhr den Schulen der Stadt vorbehalten.

(2) Zu Lehr- und Übungszwecken (Training) werden die Hallen von montags bis freitags in der Zeit von 17.30 Uhr bis 21.45 Uhr vorrangig den gemeinnützigen Biberacher Turn- und Sportvereinen und dann den örtlichen Betriebssportgemeinschaften sowie anderen sporttreibenden, gemeinnützigen Biberacher Organisationen zur Verfügung gestellt. Die Hallen müssen spätestens um 22.15 Uhr verlassen sein. Zu Lehr- und Übungszwecken (Training) können die Hallen bei Bedarf auch am Samstagvormittag zur Verfügung gestellt werden, wobei Veranstaltungen Vorrang vor dem Trainingsbetrieb haben. Die Einzelbelegung erfolgt im Rahmen der vom Kämmereiamt der Stadt und den Ortsverwaltungen erstellten Belegungs-

pläne. Zugewiesene Belegungszeiten dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Stadt nicht an andere Vereine bzw. Organisationen weitergegeben werden.

(3) Die öffentlichen Sportveranstaltungen sowie die sonstigen Veranstaltungen werden in der Regel samstags, sonntags und feiertags durchgeführt. Müssen öffentliche Sportveranstaltungen unter der Woche durchgeführt werden, gehen sie dem Übungs- und Trainingsbetrieb vor.

(4) Während der ersten Woche der Weihnachtsferien und den ersten 3 ½ Wochen der Sommerferien werden die Hallen grundsätzlich geschlossen. Für die übrigen Ferienwochen in den Weihnachts- und Sommerferien kann eine sportliche Nutzung der Hallen in der Kernstadt vom Kämmereiamt und der Mehrzweckhallen in den Teilorten von der jeweiligen Ortsverwaltung zugelassen werden.

§ 4 Vergabe der Hallen

(1) Die Belegung der Hallen zu Lehr- und Übungszwecken (Training) wird durch die Belegungspläne nach § 3 Abs. 2 vergeben. Insofern gelten die Belegungspläne als Benutzungserlaubnisse.

(2) Anträge für Belegungen zu Veranstaltungen sind für die Hallen in der Kernstadt beim Kämmereiamt und für die Mehrzweckhallen in den Teilorten bei der jeweiligen Ortsverwaltung zu stellen. Der Antragsteller erhält von dort eine schriftliche Genehmigung; dabei wird die Benutzung mietvertraglich geregelt. Die Benutzungs- und Kostenordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt ist Bestandteil der Genehmigung.

(3) Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht regelmäßigem Übungsbetrieb oder unzureichender Beteiligung entzogen werden.

§ 5 Allgemeine Benutzungsvorschriften

(1) Die Hallen dürfen nur zu dem genehmigten Zweck und während den zugewiesenen Zeiten benutzt werden.

(2) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, dem die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltung obliegt. Ohne Übungsleiter darf die Halle nicht benutzt werden.

(3) Die überlassenen Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Bei sportlicher Benutzung darf der Hallenboden nur mit Turnschuhen betreten werden. Als Straßenschuhe benutzte Turnschuhe und Turnschuhe, die geeignet sind, farbige Striche zu hinterlassen, sind nicht zulässig. Turngeräte sind nach Gebrauch wieder an ihren Aufstellungsort zu bringen. Kugelstoßen und ähnliche Übungen sind untersagt. Die Umkleieräume, Wasch- und Duschanlagen sowie die Toiletten sind ordnungsgemäß zu hinterlassen.

(4) Die Sporthallen einschließlich der Geräte gelten von der Stadt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Nutzer etwaige Mängel unverzüglich geltend macht. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen entstehen, sind vom Verursacher zu ersetzen.

(5) Das Rauchen ist bei sportlicher Benutzung in den Hallen im gesamten Gebäudekomplex untersagt. Bei nichtsportlicher Benutzung ist das Rauchen in den Umkleiden, Duschen, Toiletten und sonstigen Nebenräumen nicht gestattet.

(6) Der Konsum von alkoholischen Getränken ist bei sportlicher Benutzung in den Hallen im gesamten Gebäudekomplex untersagt. In den Sporthallen darf bei Sportveranstaltungen auf der Tribüne Alkohol ausgeschenkt werden.

(7) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

(8) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt zulässig.

(9) Die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Hallen jederzeit, auch während den Veranstaltungen, unentgeltlich zu gestatten.

§ 6

Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

(1) Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) sind vom Veranstalter in geeigneter Weise durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

(2) Vom Veranstalter können Maßnahmen zum Schutz der überlassenen Räume und Gegenstände verlangt werden (z. B. Abdeckung des Hallenbodens, Abdeckung der Wände). Die Kosten für die Abdeckung, sowie den Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt der Veranstalter.

(3) Der Veranstalter hat einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ferner hat er für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen.

(4) Der Veranstalter hat die einschlägigen Bestimmungen zu beachten und die erforderlichen Genehmigungen für Veranstaltungen einzuholen. Insbesondere hat er die sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

(5) Die elektrischen Anlagen (z. B. Steueranlage, Zähl- und Lautsprecheranlage, Telefonanlage, Mikrophon, CD-Spieler) dürfen nur von einer vom Nutzer benannten und von der Stadt zugelassenen, sachkundigen Person bedient werden.

(6) Die Ortsverwaltungen erstellen für die Nutzung ihrer Mehrzweckhallen Checklisten. Diese sind von den Nutzern einzuhalten.

§ 7

Haftung

(1) Die Stadt überlässt dem Nutzer die Hallen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen

Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 8

Einschränkung der Benutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis kann aufgelöst werden, wenn

- der Benutzer (oder dessen Mitglieder, Beauftragte usw.) gegen diese Ordnung verstößt. In diesem Fall kann von der Stadt die sofortige Räumung verlangt werden,
- der Benutzer mit fälligen Forderungen aus der Überlassung im Rückstand ist,
- durch eine Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

(2) Beim Lehr- und Übungsbetrieb müssen die Benutzer aus wichtigen öffentlichen Gründen oder wegen Reparatur-, Bau- oder Reinigungsmaßnahmen eine anderweitige Inanspruchnahme bzw. Sperrung durch die Stadt dulden.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Halle besteht in den Fällen des Abs. 1 und 2 nicht.

§ 9

Entgelt für die sportliche Überlassung der Hallen

(1) Die Stadt erhebt für die sportliche Nutzung der Hallen folgende privatrechtliche Entgelte:

1. Sporthallen (mind. dreiteilbar)

Miete bei Veranstaltungen durch örtliche Veranstalter

- a) bis zu 4 Std. Dauer 5,00 € je Hallenteil
 - b) über 4 Std. Dauer 10,00 € je Hallenteil
- Sportveranstaltungen im Jugendbereich sind mietfrei

Miete bei Veranstaltungen durch auswärtige Veranstalter

- a) bis zu 4 Std. Dauer 10,00 € je Hallenteil
- b) über 4 Std. Dauer 20,00 € je Hallenteil

2. Turn-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen

Miete bei Veranstaltungen durch örtliche Veranstalter

- a) bis zu 4 Std. Dauer: mietfrei
- b) über 4 Std. Dauer: mietfrei

Miete bei Veranstaltungen durch auswärtige Veranstalter

- a) bis zu 4 Std. Dauer 10,00 €
- b) über 4 Std. Dauer 20,00 €

3. Reinigungsentschädigung

Für die Reinigung der Hallen wird kein separates Entgelt berechnet.

Werden jedoch die Hallen, insbesondere die Umkleide- und Duschräume, über das normale Maß der Benutzung hinaus verschmutzt, ist die Beteiligung des Veranstalters an den Reinigungskosten bis hin zum vollen Kostenersatz möglich. Die Entscheidung obliegt der Stadt.

(2) Als Benutzungsdauer gilt die Zeit zwischen Hallenöffnung und dem Verlassen der Halle durch die Teilnehmer nach der Veranstaltung.

(3) Bei Großveranstaltungen kann die Stadt mit den Benutzern eine Sonderregelung treffen.

(4) Schuldner des Entgelts ist der Veranstalter und/oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Miete nach Abs. 1 beinhaltet die Überlassung des Hallenraumes, der Umkleide- und Duschräume sowie die Benutzung der Sportgeräte und des sonstigen Zubehörs.

(6) In den Mehrzweckhallen ist eine Nutzung der Küche und Theke auf Antrag möglich. Es werden hierfür die Kostensätze nach § 10 erhoben.

(7) Das Entgelt entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Stadt. Es ist spätestens 1 Woche nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Stadt kann im Einzelfall eine Vorauszahlung des Entgeltes oder eine Kautions verlangen.

§ 10

Entgelt für die nichtsportliche Überlassung der Hallen

(1) Die Stadt erhebt für die nichtsportlichen Veranstaltungen folgende privatrechtliche Entgelte:

Mehrzweckhallen in den Tei- lor-	Rißegg	Ring- schnait	Ring- schnait (alte Hal- le)	Staff- langen	Metten- berg
1. Grundmiete Halle	200,00 € ab 01.07.2003 250,00 €	200,00 €	80,00 €	170,00 €	140,00 €
Zuschlag für abendliche Tanz- und Faschingsveran- staltungen	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Grundmiete halbe Halle	100,00 € ab 01.07.2003 125,00 €	---	----	85,00 €	----
Grundmiete Foyer	----	---	----	85,00 €	----
Die Grundmiete gilt für Veranstaltungen an einem Tag bis zu 6 Stunden Dauer. Der Zuschlag für jede weitere Stunde beträgt 10 % der Grundmiete. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ermäßigt sich die Grundmiete um 50 % für jeden Folgetag. Für Proben am Veranstaltungstag wird der Mietsatz für Verlängerungsstunden (10 % der Grundmiete pro Stunde) berechnet. Für Proben an anderen Tagen werden 50 % der Grundmiete in Rechnung gestellt. Biberacher Vereine und Vereinigungen erhalten die Räume für Proben mietfrei. Weitere Ermäßigungen ergeben sich aus § 10 Absatz 2.					
2. Miete für die Küchen- und Thekenbenutzung					
nur Getränkeverkauf mit Thekenbenutzung	35,00 €	35,00 €	25,00 €	30,00 €	30,00 €

5.3.1

Benutzungs-/Kostenordnung Turn-/Sporthallen

Mehrzweckhallen in den Tei- orten	Rißegg	Ring- schnait	Ring- schnait (alte Hal- le)	Staff- langen	Metten- berg
Zubereitung kleiner Speisen (z. B. Saitenwürste)	50,00 €	45,00 €	30,00 €	40,00 €	35,00 €
Zubereitung warmer Speisen und/oder Ausgabe geliefer- ter Speisen (Partyservice)	80,00 €	70,00 €	40,00 €	60,00 €	50,00 €
3. Hausmeisterentschädigung (Die Entschädigung ist vom Veranstalter direkt an den Hausmeister zu bezahlen und von diesem sind sämtliche Abgaben zu entrichten.)					
Auf- und Abbau / Aufsicht Pauschale (bis zu 4 Std.)	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €
jede weitere Stunde	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Reinigung Kostenersatz je Stunde	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €

(2) Ermäßigungen

a) Biberacher Vereine und Vereinigungen

Eingetragene Vereine und örtliche Vereinigungen, die kulturelle, mildtätige oder gemeinnützige Ziele verfolgen, sowie die örtlichen Kirchen und der örtliche Kirchenchor erhalten pro Jahr einen Raum mietfrei. Musiktreibende eingetragene Vereine erhalten darüber hinaus einen Raum nach Wunsch 1 x pro Jahr für Konzerte mietfrei. Bei weiteren Veranstaltungen erhalten diese Vereine, örtliche Kirchen und der örtliche Kirchenchor eine Ermäßigung der Grundmieten um 50 %.

b) Örtliche Parteiverbände

Örtliche Parteiverbände erhalten 1 x pro Jahr einen Raum mit einer Ermäßigung der Raummiete um 75 %.

c) Hilfsorganisationen wie Feuerwehr, Polizei, DRK, THW erhalten 1 x pro Jahr einen Raum für Tagungen unentgeltlich.

d) Biberacher Firmen

Für Biberacher Firmen ermäßigen sich die Mietsätze für kommerzielle Ausstellungen um 50 % für eine Ausstellung pro Jahr.

(3) Die Mietsätze schließen die Kosten für Strom, Gas, Heizung, Wasser- und Abwassergebühren ein. Ein über den üblichen Umfang hinausgehender Verbrauch an Strom, z. B. bei Disco-Veranstaltungen, wird in Rechnung gestellt. Bei der Raummiete wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet.

(4) Schuldner des Entgelts ist der Veranstalter und/oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Das Entgelt entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Stadt. Es ist spätestens 1 Woche nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Stadt kann im Einzelfall eine Vorauszahlung des Entgeltes und eine Kautions verlangen.

(6) Als Benutzungsdauer gilt die Zeit zwischen Hallenöffnung und dem Verlassen der Halle durch die Teilnehmer und Veranstalter nach der Veranstaltung.

(7) Über Sonderfälle von nichtsportlichen Veranstaltungen in den Sport-, Turn- und Gymnastikhallen entscheidet die Stadt im Einzelfall.

**§11
Inkrafttreten**

- (1) Die Benutzungs- und Kostenordnung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.
(2) Gleichzeitig verliert die Benützungordnung für die städtischen Sportstätten vom 18. Dezember 1969 ihre Gültigkeit.

Satzung (S) Änderung (Ä)	Anzeige an Reg.- Präsidium	Öffentliche Bekannt- machung		Vorstehende Fassung
vom	am	am	SZ-Nr.	gilt ab:
(S) 18.12.1969		23.12.1969	295	
(S) 30.09.2002				01.01.2003